

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00647 vom 12. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00647

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00647 du 12 novembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00647 del 12 novembre 2012

Erwägungen

E. 4

4.1. Der medizinische Sachverhalt lässt sich gestützt auf die vorhandenen medizinischen Berichte nicht hinreichend erstellen.

4.2. Zum einen wurde die Beschwerdeführerin ungenügend fachmedizinisch abgeklärt. Es liegen Hinweise vor, dass das vorherrschende Schmerzleiden zumindest teilweise durch objektivierbare Befunde verursacht und erklärbar ist. So wurden mit MRI vom 10. September 2009 der Lendenwirbelsäule (LWS) eine Diskushernie L 4/5 mit leichter Nervenwurzelkompression, eine geringe Diskusprotrusion L5/S1 sowie Spondylarthrosen der basalen LWS-Segmente festgestellt (vgl. Urk. 6/11/9). Eine fachmedizinische Beurteilung der somatischen Beschwerden erfolgte allerdings nicht: Zwar stellte sich die Beschwerdeführerin am 14. Oktober 2009 in der Sprechstunde der neurochirurgischen Klinik des Kantonsspitals E. vor (Urk. 6/14/18-19), die dortigen Ärzte äusserten sich allerdings nicht zur Arbeitsfähigkeit. Dem Bericht kann lediglich entnommen werden, dass eine neurochirurgische Intervention nicht für erforderlich erachtet wurde, sondern vielmehr eine rheumatologische Abklärung angezeigt sei (S. 2). Die Beschwerdegegnerin unterliess es jedoch, die Beschwerdeführerin in somatischer Hinsicht fachmedizinisch (rheumatologisch oder orthopädisch) abzuklären. Es liegen lediglich Beurteilungen von einem Allgemeinmediziner (Dr. B.), zwei Praktischen Ärzten (Dr. C. und Dr. A.) sowie eines Psychiaters (Dr. Z.) vor.

4.3. Zum anderen kann gestützt auf die vorhandenen ärztlichen Beurteilungen - entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin - kein überwiegend wahrscheinlicher Arbeitsfähigkeitsgrad von 60 % in der bisherigen und 100 % in einer angepassten Tätigkeit angenommen werden: Dr. B. attestierte der Beschwerdeführerin für sämtliche Tätigkeiten eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, genauso wie Dr. C., welcher ebenfalls keine Arbeitsfähigkeit für zumutbar erachtete. Dahingegen schloss Dr. A. aktuell in der bisherigen Tätigkeit auf eine 20-30%ige Arbeitsfähigkeit, welche nach durchgeführten therapeutischen Massnahmen auf 60 % zu steigern sei. Die zumutbare Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit beurteilte sie nicht. Woraus die Beschwerdegegnerin beziehungsweise der Regionale Ärztliche Dienst demnach folgerte, dass eine leidensangepasste Tätigkeit nicht nur aus psychiatrischer sondern auch aus somatischer Sicht vollschichtig zumutbar sei (vgl. Urk. 6/28/3-4), ist nicht nachvollziehbar. Sodann durfte die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Aktenlage auch nicht von einer bereits bestehenden 60%igen Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit ausgehen: Dr. A. führte explizit aus, eine 60%ige Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit sei voraussichtlich erst nach vollständiger Umsetzung der therapeutischen Massnahmen zu erreichen (vgl. E. 3.7).

4.4. Demnach wurde der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht ungenügend abgeklärt. Bei dieser Ausgangslage kann die Frage der Verwertbarkeit der (allfälligen Rest-)Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihr Alter nicht abschliessend geklärt werden, da die dafür relevante Höhe der (allfälligen Rest-)Arbeitsfähigkeit unklar ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_124/2010 vom 21. September 2010 E. 5. 1 f.). Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass Hilfsarbeiterinnen auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_657/2010 vom 19. November 2010 E. 5.2.3 mit Hinweisen). Die Sache ist daher zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Da eine Schmerzproblematik vorliegt und die psychiatrische Abklärung schon über zwei Jahre zurückliegt, hat die Beschwerdeführerin auch in dieser Hinsicht aktuelle Beurteilungen einzuholen. Aufgrund des Alters der Beschwerdeführerin (Jahrgang 1951) hat die Beschwerdegegnerin die weiteren Abklärungen umgehend an die Hand zu nehmen.

4.5. Zusammenfassend ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die Verfügung vom 15. Mai 2012 aufzuheben und die Sache zu der Fragestellung Rechnung tragenden fachmedizinischen Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. Hernach hat diese über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu zu verfahren.

E. 5

5.1. Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.2. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 54 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) und sind vorliegend auf Fr. 1'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 15. Mai 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Sebastian Lorentz
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.